

Satzung des Bundesverbandes der Campingwirtschaft in Deutschland e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1)
Der Verband führt den Namen Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland, BVCD e.V. Er ist in das Vereinsregister Berlin unter der Nr. 22164 eingetragen.
- 2)
Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- 3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- 1)
Zweck des Verbandes ist die Förderung der Campingwirtschaft im nationalen und internationalen Bereich.
- 2)
Der Verband ist die Dachorganisation der in Deutschland bestehenden Landesverbände der Campingplatz- und Wohnmobilplatzunternehmer.
- 3)
Der Verein dient auch der Förderung gewerblicher Interessen der Campingplatz- und Wohnmobilplatzunternehmer.

§ 3

Selbstverständnis des Verbandes

Der Verband setzt sich für folgende Ziele ein:

- für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Camping und Wohnmobiltourismus als besonders naturnahe Urlaubsform
- für ein freies touristisches Reisen unter Einhaltung der bestehenden Gesetzlichkeiten
- für weltoffenes, tolerantes und vielfältiges Miteinander in unserer Gesellschaft
- für den nachhaltigen und möglichst immer klimafreundlichen Umgang mit den natürlichen Ressourcen unseres Planeten

Der Verein ist konfessionell ungebunden und parteilich unabhängig.

§ 4

Verbandstätigkeit

- 1)
Der Verbandszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Unterstützung der naturnahen Erholung der Bevölkerung in Form des Camping- und Wohnmobilurlaubs,
 - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen im nationalen und internationalen Bereich,
 - c) Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Belange der Mitglieder,
 - d) Hilfe, Beratung und Unterstützung bei der zukunftsgerichteten Weiterentwicklung und Profilierung des Camping und Wohnmobiltourismus,
 - e) Förderung des Camping und Wohnmobilwesens in Deutschland durch Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege und Aufbau eines Kooperationsmarketings,

- f) Mitgliedschaft und Mitwirkung in anderen Verbänden und Organisationen,
- g) Halten von Beteiligungen an der BVCD Service GmbH.
- h) Der Satzungszweck nach § 2 Abs. 3 wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Informationen zu Fragen des lautereren Wettbewerbs.

2)

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder zu ihrer Vertretung bestellte Personen bzw. in Organe des Verbandes gewählte Personen können auf der Grundlage von der Mitgliederversammlung beschlossener Abrechnungsrichtlinien für den Verband entstandenen Aufwand erstattet bekommen. Der Verband ist nicht gemeinnützig und strebt keine Gemeinnützigkeit an.

§ 5 Mitgliedschaft

1)

Mitglieder des Verbandes können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sein.

2)

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) die Landesverbände der Campingplatzunternehmer in Deutschland,
- b) Organisationen, die Wohnmobilstellplätze gemeinschaftlich organisieren, verwalten und oder vermarkten und mindestens 10 Wohnmobilplatzbetriebe zusammenfassen, die in den Landesverbänden des BVCD e.V. Mitglied sind,
- c) natürliche und juristische Personen, die einen Campingplatz in einem Gebiet betreiben, in dem kein Landesverband besteht oder in dem der Landesverband nicht Mitglied in diesem Verband ist.

3)

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und/oder die in ihrem fachlichen und wirtschaftlichen Aufgabenbereich den ordentlichen Mitgliedern nahe stehen.

4)

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme das Präsidium entscheidet, erworben. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls nicht das Präsidium in der nächsten Präsidiumssitzung nach Eingang der Beitrittserklärung diese schriftlich ablehnt.

5)

Gegen den ablehnenden Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

6)

Gegen den ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Anfechtung nicht möglich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Austritt, Streichung, Ausschluss oder dem Tod von natürlichen Mitgliedern.

2)

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn:

- es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge von Umlagen oder Gebühren in Rückstand ist,

Satzung nach Mitgliederversammlung vom 23.11.2021

- das Campingunternehmen eines Mitgliedes endgültig aufgeben wird,
- über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4)

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt und satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. nicht befolgt, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds oder eines Organs des Verbandes die Mitgliederversammlung. Das Präsidium hat den Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist den Mitgliedern bekannt zu geben und spätestens in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.

5)

Wenn eine zur Vertretung eines Mitglieds bestellte Person schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt und satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. nicht befolgt, kann diese Person von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Verbandes ausgeschlossen und das Mitglied aufgefordert werden, eine andere Person zu bestellen. Über den Ausschluss dieser Person entscheidet auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder eines Organs des Verbandes die Mitgliederversammlung. Das Präsidium hat den Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme dieser Person und des von ihm vertretenden Mitglieds, ist den Mitgliedern bekannt zu geben und spätestens in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.

6)

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Anfechtung nicht möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)

Die Mitglieder bzw. ihre zur Vertretung bestellten Personen sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern.

2)

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

3)

Die Mitglieder sind berechtigt, in allen Fragen des Berufsstandes die Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Förderbeirat.

§ 9

Präsidium

1)

Das Präsidium des Verbandes ist der Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB und besteht aus dem Präsidenten sowie den Vizepräsidenten.

2)

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten.

3)

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan des Verbandes übertragen sind. Das Präsidium hat neben dem ihm an anderer Stelle der Satzung übertragenen Befugnisse insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung von Beschlüssen des Beirats und der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes,
- Treffen verbandspolitischer und wirtschaftlicher Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, Einrichtung und Unterhalten einer Geschäftsstelle nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Halten der Beteiligung an der BVCD Service GmbH nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Begründung von Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnissen und deren Beendigung,
- Verwaltung des Vermögens und des laufenden Haushaltes.

4)

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5)

Die Präsidiumsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl des Amtsinhabers im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

6)

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten – einberufen werden.

7)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8)

Die Präsidiumsmitglieder können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann auch per Fax oder Email eingeholt werden.

9)

Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Förderbeirat

1)

Der Förderbeirat hat die Aufgabe, über wichtige Verbandsangelegenheiten, die die Fördermitgliedschaften betreffen, zu beraten und dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu unterbreiten.

2)

Der Förderbeirat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem vom Präsidium entsandten Vertreter und vier Vertretern der Fördermitgliedern, die aus den Reihen der Fördermitglieder berufen werden. In Abhängigkeit von der Mitgliedschaft innerhalb des Verbandes, werden die Mitglieder des Förderbeirates für die Dauer von 3 Jahre berufen.

3)

Der Förderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Förderbeirates.-

4)

Der Vorsitzende des Förderbeirates wird durch die Mitglieder des Förderbeirates per Wahl für die Dauer von drei Jahren bestimmt.

5)

Die Mitglieder des Förderbeirates können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Förderbeirates dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann auch per Fax oder Email eingeholt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
- b) wenn 1/4 sämtlicher Verbandsmitglieder oder Mitglieder mit 1/4 Stimmenanteilen dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt.

2)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Wahl des Präsidiums,
- b) Entlastung des Präsidiums,
- c) die Entgegennahmen des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung sowie die Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
- g) die Beschlussfassung über Ausschlussentscheidungen,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

3)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beschlüsse fassen, soweit ihr diese vom Präsidium und/oder vom Förderbeirat angetragen werden.

4)

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.

5)

In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist durch das Präsidium auf 2 Wochen verkürzt werden.

6)

Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen und zur Abstimmung stehende Unterlagen beinhalten.

7)

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. Email-Adresse.

8)

Alle Vorstandsmitglieder der Landesverbände, die dem Verband angehören, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende des Förderbeirates ist ebenfalls berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

9)

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 c wählen aus ihren Reihen einen Vertreter, der berechtigt ist an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

109)

Die Verbandsmitglieder können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann auch per Fax oder Email eingeholt werden.

§ 12

Stimmrecht

1)

Die Stimmenanzahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 a Landesverbände und der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b bestimmt sich nach der Höhe des Beitrages, wobei

- a) die Landesverbände der Campingplatzunternehmer und Organisationen gemäß
- b) § 5 Abs. 2 a pro angefangene 1.500,00 Euro des bezahlten Jahresbeitrages, eine Stimme,
- c) die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b pro angefangene 3.000,00 Euro bezahlten Jahresbeitrages jeweils eine Stimme haben.

2)

Die Stimmenanzahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 c bestimmt sich nach der Höhe des aus den einzelnen Jahresbeiträgen kumulierten Gesamtbeitrages. Pro angefangene 3.000,00 Euro bezahlten Gesamtbeitrag erhalten sie eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Mitglieder in der Mitgliederversammlung wird durch den Vertreter nach § 11 Abs. 9 ausgeübt.

3)

Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

4)

Wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit, laut Beitragsrechnung, nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall ruht das Stimmrecht bis Zahlungseingang.

5)

Das Stimmrecht kann an Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 a und b übertragen werden. Hierzu muss dem Präsidium vor Beginn der Sitzung die Stimmrechtsübertragung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Übertragen werden können auf jeweils ein Mitglied die Stimmen von maximal zwei Mitgliedern.

6)

Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung keine Stimme.

§ 13

Beschlussfähigkeit

1)

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam gemäß § 12 Absatz 5 der Satzung übertragen haben, gelten als anwesende Mitglieder.

3)

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 der Satzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen. Eine weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Für die Beschlussfähigkeit der weiteren Versammlung gilt § 14 Absatz 3 der Satzung.

4)

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat ein Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die Neuversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig.

§ 14

Beschlussfassung

1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder durch einen, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Versammlungsleiter geleitet.

2)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Präsidium festgelegte

Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

3)

a) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Verbandsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied nach § 5 Absatz 2 a und b hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 c werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 9 vertreten, ihr Vertreter hat eine Stimme.

b) In folgenden Fällen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch bestimmt sich abweichend vom vorstehenden Absatz a) die Anzahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitgliedes nach § 12 Absatz 1 der Satzung:

- Wahl des Präsidiums,
- Beschluss über den Jahresbericht,
- Jahresabschluss und Haushaltsplan.

c) In folgenden Fällen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich, jedoch bestimmt sich abweichend vom vorstehenden Absatz a) die Anzahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitgliedes nach § 12 Absatz 1 der Satzung:

- Satzungsänderungen,
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 4 und 5 der Satzung.

d) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 Prozent der Stimmen erforderlich. Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitgliedes bestimmt sich nach § 12 Absatz 1 der Satzung.

4)

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

5)

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen.

6)

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder bzw. die zu Ihrer Vertretung bestellten Personen, das Präsidium sowie ein zur Geschäftsführung des Verbandes beauftragter Geschäftsführer.

§ 15

Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

1)

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierzu wird von der Versammlung ein Protokollführer bestimmt.

2)

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3)

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 16

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband kann anderen Vereinen oder Verbänden als Mitglied beitreten. Über einen Beitritt entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für den Fall des Austritts.

§ 17

Ausschüsse

1)

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben,

insbesondere Verwirklichung des Verbandszwecks, gebildet werden, wobei diese Ausschüsse von einem Mitglied geleitet werden.

- 2)
Mitglieder der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Verbandes sein.

§ 18
Auflösung des Verbandes

- 1)
Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§§ 13, 14 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2)
Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

§ 19
Geschäftsordnung

- 1)
Die Mitgliederversammlung kann sich für die Durchführung von Versammlungen eine Geschäftsordnung geben.
- 2)
Für die Beschlussfassung zu einer Geschäftsordnung gelten die gleichen Anforderungen wie sie bei Satzungsänderungen gelten.

§ 20
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein, oder unwirksam werden, wird der übrige Teil der Satzung nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung wird durch eine andere ersetzt, die der Bedeutung der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.



Dr. Gunter Riechey
Präsident des BVCD e.V.



Christian Günther
Geschäftsführer des BVCD e.V.



Elisabeth Görbing
Protokollantin Mitgliederversammlung
23.11.2021